

Stadt Herne

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Anlage 2

Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Zwischen: (genaue Anschrift des Betreibers/Antragsteller)

und der Stadt Herne, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Feuerwehr, Sodinger Str. 9, 44623 Herne, wird Folgendes vereinbaren:

1. Aus eigenem Interesse am Vorbeugenden Brandschutz installiert der o.g. Antragsteller/in am Gebäude.

Objektanschrift: _____

einen Feuerwehrschlüsseldepot (FSD):

FSD Typ 3, mit VDS – Zulassung

Um der Berufsfeuerwehr der Stadt Herne im Bedarfsfall den gewaltfreien Zugang in das Objekt des Antragstellers zu ermöglichen.

Der Antragsteller/in erkennt an, dass die Berufsfeuerwehr der Stadt Herne keine Haftung für etwaige Material- oder Konstruktionsmängel übernimmt. Soweit dem Antragsteller/in hieraus Schäden erwachsen, muss er sich an den Hersteller des FSD wenden.

2. Das zu dem FSD gehörige Schloss wird von der Stadt zum Zeitpunkt der vereinbarten Schlüsseldeponierung eingesetzt. Der Betreiber/in sichert zu, keinen Schlüssel zu dem FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich in den Besitz eines solchen Schlüssels zu setzen.

Für Schäden, die aus Material- oder Konstruktionsmängel des Schlosses entstehen, haftet die Berufsfeuerwehr der Stadt Herne nicht. Soweit Schäden auf einen fehlerhaften Einbau des Schlosses zurückzuführen sind, haftet die Berufsfeuerwehr der Stadt Herne nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Die Berufsfeuerwehr der Stadt Herne verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zu den Schlüsseldepots und verpflichtet sich, diese Schlüsseln nur Führungskräften der Feuerwehr (Schlüsselträger/in) zugänglich zu machen.

Diese Schlüsselträger/in sind verpflichtet, im Einsatzfall regelmäßig die Schlüssel zu dem FSD und die im FSD deponierten Schlüssel zu verwenden. Das gilt nicht, wenn wegen einer dringenden Notsituation oder bei Gefahr im Verzuge aus einsatztaktischen Gründen, andere Maßnahmen zum Zugang des Objektes erforderlich sind. Die Schlüssel müssen ihrem Zweck entsprechend gekennzeichnet sein (Nummerierte Schlüsselplobe von der Firma Kruse) und dürfen nur aus dienstlichen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit benutzt werden.

4. Die Berufsfeuerwehr der Stadt Herne haftet bei Abhandenkommen von im FSD deponierten Schlüsseln nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der im FSD zu deponierenden Schlüssel zu dem Objekt wird in Gegenwart eines Schlüsselträgers/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Herne (Ziffer 3) und einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers/in in den FSD eingelegt. Das Einlegen der Schlüssel findet nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung statt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Betreiber/in oder einem bevollmächtigten Vertreter gegenzuzeichnen ist.
6. Änderungen der Gebäudeschließanlage, die Auswirkungen auf die Verwendbarkeit des/der deponierten Schlüssel haben, sind der Berufsfeuerwehr der Stadt Herne, Fachbereich 33/2.4.3 „Einsatzunterstützung“, unverzüglich während der üblichen Bürozeit anzuzeigen. Für Schäden aus einer Verletzung dieser Meldepflicht haftet der Betreiber/in.
7. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und den sonstigen Maßnahmen (z.B. Ausbau oder Auswechslung der Schließung) des FSD entstehenden Kosten, trägt der Betreiber.
8. Die Vereinbarung kann vom Antragsteller/in jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Frist berechnet sich ab dem Eingang des Kündigungsschreibens bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Herne, Fachbereich 33/2.4.3 „Einsatzunterstützung“, Sodinger Str. 9, 44652 Herne.
Eine Kündigung seitens der Berufsfeuerwehr der Stadt Herne kommt nur in Betracht, sofern der Betreiber/in gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt, insbesondere, wenn er sich einen Schlüssel zum FSD beschafft.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Berufsfeuerwehr der Stadt Herne den/die deponierten Schlüssel zurück. Der Betreiber/in verpflichtet sich, Zug um Zug das Schloss des Schlüsselkastens an die Berufsfeuerwehr der Stadt Herne herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Stadt zur Gewährleistung der Sicherheit des gesamten FSD - Systems notwendig ist.

Schlüsselnummer:

Plomben-Nummer:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

.....
Antragsteller:
Unterschrift und Stempel
Herne, den

.....
Stadt Herne „Feuerwehr“
Unterschrift und Stempel
Herne, den